

I n s e r a t e.

Bekanntmachung

betreffend

die Vollziehung des schweizerisch-französischen Handelsvertrags.

Anschließend an die bereits am 11. dieses Monats erfolgte Bekanntmachung bezüglich der Vollziehung des schweizerisch-französischen Handelsvertrages bringt das schweizerische Handels- und Zolldepartement dem Publikum zur Kenntniß, daß die französische Regierung, wie zu erwarten stand, seither auf die Vorlage von Ursprungszeugnissen für Waaren, welche aus der Schweiz nach Frankreich geführt werden, gänzlich verzichtet hat, so daß also die Schweizergüter bei ihrer Einfuhr in Frankreich die ihnen im Handelsvertrag zugesicherten Zollerleichterungen, ohne von Ursprungszeugnissen begleitet zu sein, genießen werden.

Ebenso hat Frankreich auf die im Art. 14 des schweizerisch-französischen Handelsvertrags vorgesehene Beilegung von Fakturen verzichtet; mithin fällt die Ausstellung von solchen ebenfalls gänzlich dahin.

Die gleiche Behandlungsweise ist der Schweiz auch vom Zollverein zugesichert, so daß also für Schweizergüter, welche in dieser Richtung versandt werden, weder Ursprungszeugnisse, noch Fakturen über deren Werth beizulegen sind.

Zur Einfuhrabfertigung von Geweben aller Art nach Frankreich sind alle diejenigen französischen Zollbüreauz ermächtigt, welche bisher dazu befugt waren. Diejenigen, welche für die Schweiz von Bedeutung sein können, sind (außer dem Entrepot in Paris) noch folgende: Straßburg, Mülhausen, Lyon, Marseille, Toulon und Chambéry.

Wer also Gewebe irgend einer Art aus der Schweiz nach Frankreich einführen will, ist gehalten, seine dazugehörigen Sendungen nach einem der genannten Büreauz zu richten.

Bern, den 22. Juni 1865.

Namens des Bundesrathes :

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung

betreffend

die Vollziehung der schweizerisch-französischen Verträge

vom 30. Juni 1864.

Mit Bezugnahme auf die im Bundesblatt Nr. 20 und 21 vom letzten Monat erschienene Publikation, betreffend das Inkrafttreten der schweizerisch-französischen Verträge mit dem 1. Juli 1865, von denen Separatabzüge auf der Bundeskanzlei erhoben werden können, bringt das schweiz. Handels- und Zolldepartement dem Publikum zur Kenntniß, daß von diesem Zeitpunkte an die in diesen Verträgen vereinbarten Veränderungen in den beidseitigen Zolltarifen zur Anwendung kommen werden.

Mitteltst Schlußnahme vom 5. dieses Monats hat überdieß der Bundesrath beschlossen, die gegenüber Frankreich bestimmten Zollansätze vom nämlichen Zeitpunkte hinweg auch gegenüber dem deutschen Zollverein zur Anwendung zu bringen, nachdem von Seite dieses letztern die Zusicherung erteilt worden ist, gegenüber der Schweiz bis zum Inkrafttreten des schweiz.-deutschen Vertrages den deutsch-französischen Vertragstarif anzuwenden.

Infolge dessen gelangen also die im schweizerisch-französischen Handelsvertrag stipulirten Zollsätze mit dem 1. Juli 1865 zur Vollziehung, und zwar für die Einfuhr nach der Schweiz die in der Beilage B zum Vertrage angeführten Ansätze, und für die Ausfuhr aus und für die Durchfuhr durch die Schweiz die laut Beilagen D und E bestimmten Gebühren.

Die gegenüber Frankreich vereinbarten schweizerischen Zolltarife finden ihre Anwendung auch gegenüber Nordamerika, Großbritannien und Belgien, welchen durch Staatsverträge die Vortheile der meistbegünstigten Nation zugesichert sind.

Zu genauer Orientirung des zollpflichtigen Publikums hat das unterzeichnete Handels- und Zolldepartement mit Zustimmung des Bundesrathes eine Umarbeitung des bisherigen allgemeinen schweizerischen Zolltarifes, wie sich derselbe in Folge der gegenüber Frankreich stipulirten Tarifveränderungen nunmehr gestaltet, anfertigen lassen. Aus diesem ergänzten Zolltarif, welcher der Form nach dem bisherigen gleichgeblieben ist, wird es Jedermann leicht sein, sich einen klaren Begriff zu bilden von den Gebühren, welche an den schweizerischen Zollstätten erhoben werden.

Dieser ergänzte Zolltarif ist auf der Oberzolldirektion in Bern und auf den Gebietsdirektionen zu haben.

Ursprungszeugnisse für Waaren, die aus Frankreich oder aus Deutschland in die Schweiz eintreten, werden von der schweizerischen Zollverwaltung für einmal keine verlangt. Die betreffenden Kantone dagegen sind berechtigt, für Wein in Doppelfässern und für Dessertweine, welche auf die Bezahlung der reduzirten Konsumgebühr Anspruch machen, Ursprungsscheine zu verlangen. Es ist Aussicht vorhanden, daß auch umgekehrt für Güter, welche aus der Schweiz nach Frankreich und Deutschland gehen, dort ebenfalls keine Ursprungsscheine verlangt werden. Ueber diesen letztern Punkt wird eine spätere Publikation das Nähere mittheilen. Die Beilage der Fakturen zu Waaren, die nach Frankreich gehen und dort nach dem Werthe verzollt werden, ist nicht nothwendig.

In Bezug auf das Verfahren bei den Zollabfertigungen bleibt es hiefür vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

Handelsreisende, welche zu der im Art. 26 des Handelsvertrages stipulirten Patenttagenfreiheit berechtigt sind, haben sich in der Schweiz durch Vorlage ihres Reisepasses oder einer authentischen Bescheinigung über die Nationalität ihres Hauses auszuweisen, bevor sie ihre Geschäfte beginnen. Darunter ist verstanden das Beforgen von Einkäufen und Aufnahme von Bestellungen mit oder ohne Mustern. Das Hausiren ist ausgeschlossen.

Von denjenigen Handelsreisenden, welche die laut Art. 27 des Handelsvertrages zugesicherte temporäre Zollfreiheit für ihre Muster genießen wollen, haben die schweizerischen Eintrittszollstätten ein genaues Verzeichniß dieser letztern abzuverlangen. Die Zollstätte wird ihnen nach Vergleichung derselben mit den Mustern gegen Hinterlage oder Verbürgung des einfachen Einfuhrzolles einen Freipaß auf die gewünschte Dauer und die bezeichnete Austrittszollstätte ausstellen. Bei verkäuflichen Mustern steht es der Zollstätte frei, die nöthige Kontrolle mit Bleisiegeln, Stempelung u. s. w. anzuwenden.

Bei dem Wiederaustritt aus der Schweiz ist dieser Freipaß nebst den Mustern zur Löschung auf der entsprechenden Zollstätte vorzuweisen, wo nach Nichtigfinden die Hinterlage vergütet oder die Bürgschaft entlastet wird. Für das allfällige Fehlende wird der Einfuhrzoll erhoben.

Hinsichtlich derjenigen Zollerleichterungen, welche durch die Uebereinkunft über nachbarliche Verhältnisse für den Grenzverkehr mit Frankreich eingeräumt worden, wird dem dabei interessirten Publikum längs der schweizerisch-französischen Grenze mitgetheilt, daß dafür das nämliche Verfahren einzuhalten ist, wie das bisher für den Verkehr mit landwirthschaftlichen Freipässen stattgefundene. Dasselbe ist genau bestimmt in der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz Art. 124 und folgende.

Bern, den 11. Juni 1865.

Aus Auftrag des Bundesrathes:

Das schweizerische Handels- und Zolldepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Chef der Fahrpostdistribution auf dem Hauptpostbureau in Neuenburg. Jahresbesoldung Fr. 2652. Anmeldung bis zum 10. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Kommiss auf dem Postbureau Solothurn. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 2. Juli 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.06.1865
Date	
Data	
Seite	786-788
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 791

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.